

VII. Schadensminderung bei bedürftigkeitsabhängiger Unterstützung

1. Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

Das schweizerische Sozialleistungssystem hat, bildlich gesprochen, zwei Netze zur bedürftigkeitsabhängigen Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts – die Sozialhilfe und die Ergänzungsleistungen. Die Leistungssysteme beruhen auf dem in Art. 12 BV verankerten Grundrecht auf Hilfe in Notlagen, das Hilfe und Betreuung sowie die Mittel für eine menschenwürdige Existenz garantiert. Der gleiche Zweck wohnt auch Art. 112 Abs. 2 Bst. b BV inne, wonach Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung den Existenzbedarf decken sollen. Diesem Gestaltungsauftrag ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ergänzungsleistungsgesetz²⁷⁰ nachgekommen. Dagegen ist die Sozialhilfe durch kantonale Gesetze geregelt und gegenüber den Ergänzungsleistungen nachrangig.²⁷¹

Beiden Leistungssystemen ist gemein, dass sie durch Steuermittel finanziert werden und Leistungen in Abhängigkeit von der Bedürftigkeit erbracht. Unterschiede bestehen aber in den einzelnen Leistungsvoraussetzungen und im Umfang der Leistungen.

a) Ergänzungsleistungen

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben die Bezieher einer Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung und solche Personen, die eine Rente nur deshalb nicht beziehen, weil die erforderliche Mindestbeitragszeit²⁷² nicht erfüllt ist.²⁷³ Zusätzlich stehen die Ergänzungsleistungen auch Personen zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung haben²⁷⁴ oder seit sechs Monaten ein Taggeld der Invalidenversicherung beziehen.²⁷⁵

Die Ergänzungsleistungen bestehen aus den jährlichen Ergänzungsleistungen, die monatlich ausgezahlt werden und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, Art. 3 ELG. Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf zuzüglich der Miete einschließlich Nebenkosten oder der Kosten für die Heimunterbringung²⁷⁶ und den

270 Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19.03.1965; ELG.

271 EVG vom 19.12.2001, BGE 127 V S. 368, 369.

272 Art. 29 Abs. 1 AHVG; 6 Abs. 1 IVG.

273 Art. 2a-2c ELG.

274 Art. 2c Bst. c ELG.

275 Art. 2c Bst. d ELG.

276 Art. 3b ELG.

anrechenbaren Einnahmen.²⁷⁷ Die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten richtet sich nach der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten und wird teilweise durch Höchstsätze begrenzt.²⁷⁸

b) Sozialhilfe

Den kantonalen Sozialhilfegesetzen lassen sich gemeinsame grundlegende Prinzipien des Sozialhilferechts entnehmen, auch wenn sie in den Einzelregelungen erheblich voneinander abweichen.²⁷⁹ Die zum Teil nur sehr allgemein gehaltenen gesetzlichen Regelungen werden durch die „Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe“ der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) konkretisiert. Diese Richtlinien besitzen an sich nur Empfehlungscharakter. Sie können aber durch Verweise in einzelnen kantonalen Gesetzen rechtsverbindlich werden.²⁸⁰

Zu den Grundprinzipien der Sozialhilfe zählen die Wahrung der Menschenwürde, das Subsidiaritätsprinzip, der Individualisierungsgrundsatz, das Bedarfsdeckungsprinzip und die Ursachenbekämpfung.²⁸¹ Unter Beachtung dieser Prinzipien werden sowohl persönliche Leistungen wie Beratung und Betreuung als auch materielle Leistungen zur Deckung der Bedarfe des Hilfesuchenden erbracht. Über die Garantie des Existenzminimums hinaus werden Leistungen zur Ausbildung und Eingliederung und zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erbracht. Dem Prinzip der Subsidiarität folgend werden die materiellen Leistungen nur erbracht, wenn der Hilfesuchende für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.²⁸²

Bedarfssituationen aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen werden im weiten Umfang durch die Sozialversicherungen und die Ergänzungsleistungen erfasst. Durch die für alle Einwohner obligatorische Krankenpflege- und Invalidenversicherung und die an die Invalidenversicherung anknüpfenden Ergänzungsleistungen sind im Regelfall der notwendige Bedarf an medizinischer Behandlung und Ersatz des

277 Art. 3c ELG.

278 Art. 3d ELG.

279 *Wolfers*, Grundriss, S. 27.

280 Z.B. § 6 Abs. 3 Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) des Kantons Basel-Landschaft vom 21.06.2001; SGS 850; § 7 Abs. 3 Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Stadt vom 29.06.2000, Sammlung 890.100; Art. 23 Abs. 3 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) des Kantons Glarus vom 07.05.1995, Sammlung VIII E/21/3; § 30 Abs. 2 Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern vom 24.10.1989, SRL 892; Art. 28 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 28.09.1997, Sammlung 20.3421.

281 vgl. *Wolfers*, Grundriss, S. 69-75.

282 Z.B. § 4 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) des Kantons Aargau vom 06.03.2001, Sammlung 851.200; Art. 12 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SozHG) des Kantons Appenzell-Innerrhoden vom 29.04.2001, Gesetzesammlung Appenzell I.Rh. 988; Art. 3 Sozialhilfegesetz des Kantons Freiburg vom 14.11.1991, Sammlung 831.0.1.

Einkommensausfalls oder die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet. Lediglich der Einkommensausfall bei Arbeitsunfähigkeit ist nicht obligatorisch abgesichert, so dass hier im Einzelfall Sozialhilfeleistungen notwendig sein können.

2. Schadensminderung bei den Ergänzungsleistungen

a) Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen bei einer Leistungskürzung oder -entziehung nach Art. 21 Abs. 4 ATSG

Wurde die Rente der Invalidenversicherung auf Grundlage von Art. 21 Abs. 4 ATSG gekürzt oder entzogen, vermindert sich das für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigende Einkommen. Erhöht sich deshalb die Ergänzungsleistung, wird der mit Art. 21 Abs. 4 ATSG verfolgte Zweck der Begrenzung des Leistungsanspruchs entsprechend vereitelt. Auch der durch die Kürzung oder Entziehung der Rente bewirkte finanzielle Druck, den Verhaltenserwartungen der Invalidenversicherung nachzukommen, würde durch eine Erhöhung der Ergänzungsleistungen aufgefangen oder gemildert.

Gleichwohl findet sich weder im ELG noch in der ELV²⁸³ eine Bestimmung, die das Verhältnis zwischen der Leistungskürzung oder -entziehung nach Art. 21 Abs. 4 ATSG und den Ergänzungsleistungen regelt. Lediglich für die Verweigerung der Rentenleistungen nach Art. 21 Abs. 1 und 2 ATSG bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles regelt Art. 2 Abs. 4 ELG, dass die Ergänzungsleistungen vorübergehend oder dauerhaft zu verweigern sind. Die vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebene Wegleitung²⁸⁴ über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV²⁸⁵ bestätigt dies und sieht für den Fall der Kürzung nach Art. 21 Abs. 1, 2 ATSG vor, dass die Ergänzungsleistungen nicht gekürzt werden und die gekürzte Rente anzurechnen ist.²⁸⁶ Art. 21 Abs. 4 ATSG wird auch hier nicht behandelt.

In Betracht gezogen werden kann, die Kürzung oder Entziehung der Rente nach Art. 21 Abs. 4 ATSG als Verzicht auf diese anzusehen und diese nach Art. 3 Abs. 1 Bst. g ELG als anrechenbare Einnahmen in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einzubeziehen.²⁸⁷ Dies wurde aber vom EVG in einem ähnlich gelagerten Fall nicht vorgenommen.²⁸⁸ Der Versicherte hatte sich geweigert, sich notwendigen Abklärungsmaßnahmen zu unterziehen, weshalb die Zahlung der Rente verweigert

283 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15.01.1971.

284 Dies ist eine Arbeitsanweisung für die zuständigen Stellen.

285 http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1637/1637_1_de.pdf.

286 Wegleitung über die EL zur AHV und IV, Stand 01.01.2004, Rn. 7008 – 7010.

287 Zum Verzicht: *Rumo-Jungo*, Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG), Art. 3, S. 33.

288 EVG vom 23.01.1973, ZAK 1973, S. 622, 623 f.